



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1424/0019-III/1/a/2008

Wien, am 17. April 2008

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 W I E N

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMGFJ  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie  
(Musiktherapiegesetz - MuthG);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des  
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

### Beilage

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt



GZ.: BMI-LR1424/0019-III/1/a/2008

Wien, am 17. April 2008

An das

Bundesministerium für Gesundheit,  
Familie und Jugend  
Abt. I/B/7

Radetzkystraße 2  
1031 W I E N

Zu Zl. BMGFJ-93500/0076-I/B/7/2008

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

**Betreff:** Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMGFJ  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie  
(Musiktherapiegesetz - MuthG);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

In § 14 Abs. 2 erster Satz MuthG wird vorgeschlagen, den Klammerausdruck „(Drittstaatsangehörige)“ entfallen zu lassen, da Schweizer Staatsangehörige als Nichtmitglied des EWR ebenfalls Drittstaatsangehörige sind, aber eine fremdenrechtliche Sonderstellung genießen.

In § 14 Abs. 2 Z 1 MuthG sollte zu Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBI. I Nr. 100/2005 die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ hinzugefügt werden.

In der vorliegenden Fassung fehlt einerseits der Verweis auf Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ gemäß § 48 NAG und andererseits auf die nach Rechtslagen vor dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ausgestellten Aufenthaltstitel, die dem zuvor genannten Aufenthaltstitel bzw. dem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ gemäß § 81 Abs. 2 NAG gleichzustellen sind.

In § 20 Abs. 2 MuthG wäre nach Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975 die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ hinzuzufügen.

Gleichzeitig wird dem Präsidium des Nationalrates die Stellungnahme in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt